

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: T 2018/25



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 16. Oktober 2018 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt 6 (sechs) T7 Entry Service Aufträgen am 02., 04., 10., 20. und 30. Juli 2018 mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) hat die Beteiligte zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von drei Händlern der Beteiligten mit den Händlerkennungen 000001, 000002 und 000003 am 02., 04., 10., 20. und 30. Juli 2018. An diesen Tagen wurden insgesamt 6 (sechs) T7 Entry Service Aufträge eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte (Kennung: JVCZH) ist bereits seit der Gründung der Eurex im Jahr 1998 zugelassen.

Die Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2018-07-02	16:33:59.022405	14:10:48.130100	00:23:10.89230500	00:08:10.892305
2018-07-04	12:13:06.001344	09:35:29.584481	00:37:36.41686300	00:22:36.416863
2018-07-10	12:45:24.058431	10:29:56.611882	00:15:27.44654900	00:00:27.446549
2018-07-20	11:02:21.985395	08:46:51.528359	00:15:30.45703600	00:00:30.457036
2018-07-20	16:45:16.074891	14:26:18.900316	00:18:57.17457500	00:03:57.174575
2018-07-30	10:43:45.570761	08:01:23.795388	00:42:21.77537300	00:27:21.775373

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die TES-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 01. bis 31. Juli 2018 auf.

Mit Schreiben vom 06. August 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den sechs aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 22. August 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt sechs T7 Entry Service Aufträgen im Juli 2018 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die von der HÜSt. aufgelisteten Benutzerkennungen 000001, 000002 und 000003, d.h. von Börsenhändlern der Beteiligten, erfolgt. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihrer Händler nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Eine Einbeziehung der Händler in das Sanktionsverfahren sei nicht geboten.

Mit Verfügung vom 29. August 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 20. September 2018 bestätigt die Beteiligte die Überschreitungen der Höchstannahmezeit und erläutert die Gründe für die Überschreitungen. Die Trades seien von einem neu gegründeten Team getätigt worden, das im Februar 2018 mit dem Trading begonnen habe. Die Beteiligte bedauert das Versehen und legt dar, dass inzwischen diverse personelle und technische Maßnahmen zur Fristeinhaltung getroffen worden seien, die im Einzelnen dargelegt werden. Diese Maßnahmen seien allerdings erst ab dem 27. August 2018 wirksam. Für weitere Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom 20. September 2018 verwiesen.

Die Beteiligte wurde mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 05. September 2018; Az.: T 2018/21, wegen nicht fristgemäßer Bestätigung von sechs T7 Entry Service Aufträgen im Juni 2018 mit einem Verweis belegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschusses erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligte bzw. ihre drei Händler haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 03. Juli 2017 verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) in Verbindung mit §§ 22 bis 32 BörsVO.

Sanktionierungsvoraussetzung ist der vorsätzliche oder fahrlässige gegen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, durch einen Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Sie war in der Vergangenheit und ist immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Die drei Händler mit den Kennungen 000001, 000002 und 000003 haben, was auch nicht in Abrede gestellt wird, in insgesamt sechs Fällen im Juli 2018 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten. Bei den verfahrensgegenständlichen Aufträgen betrug die durchschnittliche Überschreitung der 15-Minuten-Frist etwas mehr als 10 Minuten.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Sie stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch die Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Die Beteiligte bzw. ihre Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht - wie im Verfahren T 2018/21 - von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage haben die Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet.

Wie bereits im Verfahren T 2018/21 ausgeführt, war es der Beteiligten und ihren Händlern möglich, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Sämtliche Handelsteilnehmer und Händler sind durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 03. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert worden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer Händler wie eigenes Verschulden zuzurechnen mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die drei Händler mit den Kennungen 000001, 000002 und 000003 zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig waren.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde. Zudem wird der prozentuale Anteil der Verstöße bei Off-Book-Geschäften in die Erwägungen eingestellt.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss trotz des bereits beendeten Sanktionsverfahrens T 2018/21 mit vergleichbarem Verfahrensgegenstand im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, auf die Bemühungen der Beteiligten zur Vermeidung von Wiederholungen und die geringe Anzahl der Verstöße auch im vorliegenden Verfahren - noch - nicht für angemessen, um der Beteiligten die Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im Juli 2018 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung etwas mehr als 10 Minuten, was in den Bereich der leichten Verstöße eingeordnet wird. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligte Abhilfemaßnahmen initiiert hat, die allerdings erst Ende August 2018 wirksam geworden sind, worauf sie auch in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2018 hingewiesen hat. Zudem liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Die Beteiligte hat außerdem die Gründe für die Fristüberschreitungen glaubhaft dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Sie hat – wie bereits im Verfahren T 2018/21 nachvollziehbar Stellung genommen und eine Reihe von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen, die allerdings erst ab Ende August 2018 Wirkung zeitigen sollen. Insoweit wird auf die Stellungnahme vom 20. September 2018 verwiesen, wo im Einzelnen die Maßnahmen aufgeführt sind.

Ein nochmaliger Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 Börsenverordnung (BörsVO) i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Beteiligten zu 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende